

## Synopse

### Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **625.11**  
Aufgehoben: –

	<b>Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG)</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BFG) vom 21. Juni 1991[SR <a href="#">923.0.</a> ] und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a> ] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.2024 (RRB Nr. 2024/xxx)  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Fischereigesetz (FiG) vom 12. März 2008 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
	<b>§ 6a</b> Hegearbeit  <sup>1</sup> Wer ein Jahrespatent erwerben will, muss den Nachweis für geleistete Hegearbeiten erbringen.  <sup>2</sup> Als Hegearbeiten gelten Arbeiten, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.

	<p><sup>3</sup> Das Departement kann die Mitgliedschaft in einem vom Regierungsrat anerkannten Fischereiverein als Nachweis für geleistete Hegearbeiten anerkennen. Das Departement publiziert die Vereine, deren Mitglieder von der Hegeersatzabgabe befreit sind.</p> <p><sup>4</sup> Das Departement kann für die Kontrolle des Nachweises der Hegearbeit im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Fischereiverein gemäss Absatz 3 Personendaten der Patentinhaber und der Patentinhaberinnen mit den Fischereivereinen austauschen. Es kann die Fischereivereine verpflichten, den Nachweis der geleisteten Hegearbeiten der Patentinhaber und der Patentinhaberinnen zu kontrollieren.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung:</p> <p>a) die Voraussetzungen für eine Anerkennung der zu leistenden Hegearbeiten;</p> <p>b) den Datenaustausch mit den Fischereivereinen gemäss Absatz 4.</p>
	<p><b>§ 6b</b> Hegeersatzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Wird beim Erwerb des Jahrespatents der Nachweis geleisteter Hegearbeiten nicht erbracht, ist eine Hegeersatzabgabe geschuldet. Die Hegeersatzabgabe beträgt jährlich im Minimum 20 Franken und im Maximum 100 Franken. Der Regierungsrat legt die Höhe der Hegeersatzabgabe durch Verordnung fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Hegeersatzabgabe wird zweckgebunden für Arbeiten verwendet, welche die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume im Kanton Solothurn fördern.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement schliesst zur Umsetzung von Absatz 1 Leistungsvereinbarungen mit Dritten ab, welche unter anderem die Pflichten und die Berichterstattung regeln.</p>
<p><b>§ 14</b> Schutzvorschriften</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann insbesondere</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere:</p>

<p>a) Schutz- und Schongebiete schaffen;</p> <p>b) Fangbeschränkungen oder –verbote für gefährdete Fisch- und Krebsarten erlassen;</p> <p>c) Fangmindestmasse und Schonzeiten festlegen;</p> <p>d) Fangzahlbeschränkungen erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement kann insbesondere</p> <p>a) geeignete Lebensräume wiederbesetzen;</p> <p>b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern.</p>	<p><sup>2</sup> Das Departement kann insbesondere:</p> <p>b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern;</p> <p>c) in Notsituationen zeitlich und örtlich beschränkte Fischerei- und Betretungsverbote in Gewässern erlassen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ...  Im Namen des Kantonsrates  Marco Lupi Präsident  Markus Ballmer

	Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.